



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung zu der Fischerei in der Ostsee unter den Ausnahmemöglichkeiten während der Schonzeiten für Dorsch nach der Verordnung (EU) 2019/1838

Vom 10. Februar 2020

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union erforderlich sind.

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

#### Vorbemerkung

Mit der Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates vom 30. Oktober 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2019, S. 1) sind zum Schutz des Dorschbestands in der westlichen Ostsee (ICES-Unterdivisionen 22 bis 24) und in den ICES-Unterdivisionen 25 und 26 der östlichen Ostsee Schonzeiten festgelegt worden, in denen der Fang von Dorsch verboten ist. Für Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 Meter gilt dieses Verbot nicht, wenn sie passives Fanggerät einsetzen und in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe laut den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte weniger als 20 Meter beträgt.

#### I.

##### Ausnahmemöglichkeiten vom Dorschfangverbot in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 26

1 Abweichend von dem Verbot, in der Zeit

- vom 1. Februar 2020 bis 31. März 2020 in den ICES-Unterdivisionen 22 und 23,
- vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 in dem ICES-Unterdivision 24 und
- vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in den ICES-Unterdivisionen 25 und 26

Fischfang im Rahmen der Dorschfangquote zu betreiben, ist die Fischerei und der Fang von Dorsch unter den jeweils in Fußnote 2 zum westlichen Dorschbestand (COD/3BC+24) und zum östlichen Dorschbestand (COD/3DX32.) im Anhang der Verordnung (EU) 2019/1838 genannten und im Folgenden dargestellten Voraussetzungen erlaubt:

- das Fischereifahrzeug hat eine Länge über alles von weniger als 12 Meter,
- die Fischerei findet mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder ähnlichen Fanggeräten statt und
- die Fischerei erfolgt in Gebieten mit einer Wassertiefe von weniger als 20 Meter. Maßgeblich für die Wassertiefe sind die Angaben in den aktuell gültigen amtlichen Ausgaben der Seekarte.

2 Fischereibetriebe, die unter der Ausnahmemöglichkeit der Fischerei nachgehen wollen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit überwacht werden kann.

##### 2.1 Auslaufmeldungen

Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die unter der Ausnahme fischen, melden mindestens eine Stunde vor Aufnahme der Fischerei an die BLE Folgendes:

- CFR-Nummer des Fahrzeugs,
- Fischereikennzeichen,
- Meldedatum und Uhrzeit (entfällt, wenn durch Übermittlungssystem vorhanden),
- Datum und Uhrzeit Reisebeginn (= Reisebeginn gemäß Logbuch),
- Auslaufhafen,
- Fanggebiet (statistisches Rechteck).



Die Meldung ist per E-Mail, SMS oder Telefax an folgende Adresse zu übermitteln:

E-Mail (auch für SMS – siehe hierzu Abschnitt IV – Hinweise): [meldung@ble.de](mailto:meldung@ble.de)

Telefax: +49 (0) 30/18 10 68 45 55 74

## 2.2 Eintragungen in das Fischereilogbuch oder in die Monatsmeldung

Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die unter der Ausnahme fischen, sind verpflichtet, folgende zusätzliche Angaben im Fischereilogbuch (für Fischereifahrzeuge ab 8 Meter) oder in der Monatsmeldung (für Fischereifahrzeuge unter 8 Meter) zu dem Fanggebiet zu machen:

Die geografischen Positionen (Breitengrad/Längengrad) zu Beginn und beim Beenden des Aussetzens des Fanggeräts.

Bei Bedarf können diese Angaben auf einem gesonderten Blatt eingetragen werden, das dem jeweiligen Logbuchblatt bzw. der Monatsmeldung beizufügen ist. Ein entsprechender Vordruck steht als Download auf der Internetseite der BLE [www.ble.de/fischerei](http://www.ble.de/fischerei) unter der Rubrik „Fischereimanagement“ zur Verfügung.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen in den vorgenannten Nummern ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG.

Die Auslaufmeldungen und die einzutragenden Positionsangaben in das Fischereilogbuch bzw. in die Monatsmeldung während der Fischerei in den Schonzeiten sind zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich. Nur durch die Auferlegung dieser zusätzlichen Verpflichtungen kann kontrolliert und damit gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen für die Fischerei unter der Ausnahmemöglichkeit eingehalten werden.

## II.

### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.

## III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der BLE mit Sitz in Bonn zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der BLE mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

## IV.

### Hinweise

Für die Übermittlung der Auslaufmeldung nach Abschnitt I Nummer 2.1 dieser Bekanntmachung per SMS ist die E-Mail-Adresse [meldung@ble.de](mailto:meldung@ble.de) im Empfängerfeld einzugeben. In dem Nachrichtenteil ist direkt vor den Text [meldung@ble.de](mailto:meldung@ble.de) nochmals einzugeben.

## V.

### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 10. Februar 2020  
531 - 04.10 - 41.6 - Bek.5/20/53

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf